

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 59		DIENSTAG, DEN 2. DEZEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite	
6. 11. 2014	Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel .....	487	
12. 11. 2014	Einhundertachtundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	488	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 6. November 2014

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

#### § 1

##### Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 4. Januar 2015 aus Anlass der Veranstaltungen „Neujahrsfest auf dem Tibarg“ und „Winterfest für Kinder in Schnelsen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 29. März 2015 aus Anlass der Veranstaltungen „Brunnenfest auf dem Tibarg“, „Frühlingsfest in Schnelsen“ und „Ostermeile in der Osterstraße“, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 27. September 2015 aus Anlass der Veranstaltungen

„Bauernmarkt & Weinfest in Niendorf“ und „Apfeltage in Schnelsen – mit der Gastregion Kivik aus Schweden“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 8. November 2015 aus Anlass der Veranstaltungen „Der Tibarg – Da ist Musik drin“ und „Lichterfest in der Osterstraße“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

##### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 6. November 2014.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

## Einhundertachtundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. November 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen Dieselstraße und Steilshooper Straße im Stadtteil Barmbek-Nord (L01/13 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. November 2014.

**Der Senat**